

9105

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
über die Gewährleistung der geänderten Verfassung
des Kantons Schaffhausen**

(Vom 23. November 1964)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

In der Volksabstimmung vom 13. September 1964 haben die Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen das vom Grossen Rat beschlossene Gesetz über die Revision der Artikel 74, 78 und 79 der Staatsverfassung mit 8239 Ja gegen 2025 Nein angenommen. Mit Schreiben vom 14. Oktober 1964 ersucht der Regierungsrat um Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung.

Die bisherigen und die neuen Bestimmungen lauten:

Bisheriger Text**Art. 74**

Der Bezirksrichter beurteilt endgültig:

- a. die Zivilstreitigkeiten im ordentlichen und beschleunigten Verfahren im Streitwert bis zu Fr. 200;
- b. ...

Er beurteilt erstinstanzlich:

- a. ...
- c. die Zivilstreitigkeiten im ordentlichen und beschleunigten Verfahren mit einem Streitwert von 200 bis 1000 Franken;
- d. ...

Neuer Text**Art. 74**

Der Bezirksrichter beurteilt endgültig:

- a. ...
... Verfahren mit einem Streitwert bis zu Fr. 500.—;
- b. ...

Er beurteilt erstinstanzlich:

- a. ...
- ... Streitwert von über Fr. 500.— bis Fr. 2000.—.
- d. ...

Bisheriger Text**Art. 78**

Für den ganzen Kanton wird ein Kantonsgericht mit mindestens fünf Mitgliedern bestellt, das vom Grossen Rat gewählt wird.

Erfordert die Geschäftslast eine Vermehrung der Zahl der Richter, so kann sie vom Grossen Rat auf Antrag des Obergerichtes beschlossen werden.

Ein Dekret des Grossen Rates bestimmt, ob zwei Kammern gebildet werden und ob ein oder zwei Kantonsgerichtspräsidenten zu bestellen sind.

In allen Zivilprozessen sitzen nur drei Richter.

Der Kantonsgerichtspräsident wird aus der Zahl der Kantonsrichter vom Grossen Rat gewählt.

Der Grosse Rat wählt die nötigen Ersatzrichter. Alle Bezirksrichter, die nicht zugleich Kantonsrichter sind, sind von Amtes wegen Ersatzrichter des Kantonsgerichtes.

Art. 79

Dem Kantonsgericht werden zur erstinstanzlichen Beurteilung folgende Fälle zugewiesen:

die Zivilstreitigkeiten mit einem Streitwert über Fr. 1000;

die Matrimonialfälle;

die Fälle wegen Ehrverletzung durch die Presse, sofern eine Partei die Behandlung durch das Kantonsgericht verlangt.

Neuer Text**Art. 78**

Für den ganzen Kanton wird ein Kantonsgericht mit sechs Mitgliedern bestellt. Es besteht aus dem Ersten und dem Zweiten Präsidenten und vier weiteren Richtern. Die Präsidenten und die weiteren Richter werden vom Grossen Rat gewählt.

Ersatzrichter des Kantonsgerichtes sind die Bezirksrichter, welche nicht Kantonsrichter sind. Nötigenfalls wählt der Grosse Rat weitere Ersatzrichter.

In den Zivilprozessen sitzen drei Richter. In Strafprozessen von besonderer Tragweite sitzen fünf, in den übrigen Strafprozessen drei Richter.

Das Nähere wird durch ein Dekret über die Organisation des Kantonsgerichtes bestimmt.

Art. 79

Dem Kantonsgericht...

a. die...

... über Fr. 2000.—;

b. die Matrimonialfälle;

c. die Straffälle nicht polizeilicher Natur;

d. die Fälle...

... verlangt.

Bisheriger Text**Neuer Text**

Leichtere Straffälle können durch Strafbefehl erledigt werden. Zuständig zum Erlass des Strafbefehls ist der Verhörrichter. Das Nähere wird durch das Gesetz geregelt.

Die neuen Verfassungsbestimmungen bezwecken eine bessere Anpassung des Gerichtswesens an die Erfordernisse der heutigen Zeit. Gemäss Artikel 78 wurde die Zahl der Mitglieder des Kantonsgerichts von bisher 5 auf 6 erhöht, so dass es möglich sein wird, das für Zivilprozesse seit Jahrzehnten bestehende System von zwei Dreierkammern auch für die meisten Strafprozesse einzuführen. Beibehalten wurde das Fünfergericht für Strafprozesse von besonderer Tragweite.

Artikel 79 weist dem Kantonsgericht neu die Straffälle nicht polizeilicher Natur zur erstinstanzlichen Beurteilung zu. Gleichzeitig wird zur Entlastung des Kantonsgerichts vorgesehen, leichtere Straffälle durch einen vom Verhörrichter zu erlassenden Strafbefehl zu erledigen.

Dem gesunkenen Geldwert angepasst und entsprechend erhöht wurden die Streitwerte der vom Kantonsgericht erstinstanzlich zu beurteilenden Zivilstreitigkeiten (Artikel 79, Buchstabe a), sowie der vom Bezirksrichter im ordentlichen und beschleunigten Verfahren endgültig oder erstinstanzlich zu beurteilenden Zivilstreitigkeiten (Artikel 74, Absatz 1, Buchstabe a und Absatz 2, Buchstabe c).

Gemäss Artikel 64, Absatz 3 und Art. 64^{bis}, Absatz 2 der Bundesverfassung ist die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung Sache der Kantone. Die neuen Vorschriften enthalten nichts der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes. Wir beantragen Ihnen daher, den Verfassungsänderungen durch Annahme des beiliegenden Entwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 28. November 1964.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,
Der Vizepräsident:

Tschudi

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über
die Gewährleistung der geänderten Verfassung
des Kantons Schaffhausen

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung des Artikels 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 24. November 1964
in Erwägung, dass die vorliegenden Verfassungsänderungen nichts der
Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten,

beschliesst:

Art. 1

Den in der Volksabstimmung vom 13. September 1964 angenommenen Änderungen der Artikel 74, 78 und 79 der Verfassung des Kantons Schaffhausen wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Schaffhausen (Vom 28. November 1964)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1964
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	9105
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.12.1964
Date	
Data	
Seite	1190-1193
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 699

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.